

Ausbildungsordnung

für den Musikunterricht beim Musikverein Ingerkingen e.V.



§ 1

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Musikunterrichts ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
- (2) Der Musikunterricht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Aufbau

Der Unterricht wird je nach Fach als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Fächer gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 3

Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme am Unterricht des Musikvereins ist mit Erreichen des schulpflichtigen Alters möglich.
- (2) Die Ausbildung steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsunterricht offen.
- (3) Unregelmäßigkeiten seitens der Schüler oder Lehrer sind schnellstmöglich dem Musikverein zu melden.

§ 4

Unterrichtsjahr

- (1) Das Unterrichtsjahr richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Musikunterricht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Vereinsleitung oder den Jugendleiter/ die Jugendleiterin zu richten.
- (2) Bei minderjährigen SchülerInnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in den Musikunterricht ist während des Schuljahres nur zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens des Vereins hierfür gegeben sind.
- (4) Der Unterricht ist nicht auf andere Personen (z.B. Geschwister) übertragbar.

§ 6

Kündigung und Ausschluss

- (1) Eine Kündigung ist in der Regel nur zum Schulhalbjahresende möglich. Das Schuljahr endet am 31.08. jeden Jahres, das Schulhalbjahr zum 28.02. Die schriftliche Abmeldung muss bis 31. Dezember bzw. 30. Juni für das laufende Schuljahr bei der Vereinsleitung oder dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin eingegangen sein; Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen. Eine Kündigung während des Schulhalbjahres kann nur in begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) auf schriftlichen Antrag durch die Vereinsleitung genehmigt werden.
- (2) Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt
 - a. bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses,
 - b. bei schwerwiegenden Verfehlungen sowie Verstößen gegen diese Ausbildungsordnung,
 - c. bei mehrmaligem unentschuldigten Fehlen,
 - d. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren.
 Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin und der Lehrkraft.

§ 7

Unterrichtserteilung

- (1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte bzw. nach einem bestimmten Lehrer erfüllt; jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert bei Gruppenunterricht 45 Minuten. Bei Einzelunterricht kann eine kürzere Unterrichtszeit vereinbart werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen; über dies entscheidet die Vereinsleitung.
- (4) Durch Verschulden des Schülers/ der Schülerin ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 4 Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nachgeholt.
- (6) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den vom Verein unterrichteten Fächern bedürfen der Genehmigung der Vereinsleitung.
- (7) Die Teilnahme an den verschiedenen Orchestern ist für die Schüler Pflicht und ist Bestandteil der Ausbildung.

§ 8

Instrumente und Lehrmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten) sind auf eigene Kosten anzuschaffen.
- (2) Es wäre wünschenswert, wenn der Schüler/ die Schülerin bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen würde. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten stellt der Musikverein Instrumente zur Verfügung; ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instrumentes besteht nicht. Ansonsten ist das Instrument vom Schüler beizubringen, wobei der Musikverein bei der Beschaffung behilflich ist. Für die Beschaffung eines eigenen Instrumentes ist der Rat des Fachlehrers einzuholen.
- (3) Als Leihgebühr für vereinseigene Instrumente werden 5,00€ pro Monat eingezogen. Dies erfolgt monatlich automatisch per SEPA-Lastschrift durch den Kassier.
- (4) Die vom Musikverein Ingerkingen überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.

- (5) Reparaturen an Vereinsinstrumenten, die in der Jugendausbildung gespielt werden, bezahlt der Verein (Beauftragung in Absprache mit dem Instrumentenwart). Mit Reparaturen dürfen nur vom Instrumentenwart benannte Firmen beauftragt werden.
- (6) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (7) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Außerhalb des Unterrichts werden Instrumente nicht zur Verfügung gestellt.

§ 9 Prüfungen

- (1) Beim jährlich stattfindenden Vorspielnachmittag wird der Leistungsstand der Schüler der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für alle Schüler Pflicht.
- (2) Nach Erreichen des entsprechenden Leistungsstandes werden die Schüler zu den jeweiligen Prüfungen des Blasmusikkreisverbandes angemeldet. Die anfallenden Gebühren für diese Lehrgänge übernimmt zu 50% der Musikverein.

§ 10 Versicherung und Haftung

- (1) Die Haftung des Musikvereins Ingerkingen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Garderobe wird keine Aufsicht gestellt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für die SchülerInnen besteht über den Blasmusikverband Baden-Württemberg eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (4) Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vereinsleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters des Musikvereins zurückzuführen.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht über die SchülerInnen übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.

§ 12 Gebührenordnung

Für die Teilnahme am Unterricht, die Benutzung der Einrichtungen des Musikvereins und die Überlassung von Instrumenten werden Gebühren erhoben. Sie sind in einer besonderen Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Ausbildungsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am 06.01.2025 in Kraft.